

Satzung des Vereins Freie Schule Wintermoor e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Freie Schule Wintermoor“
- (2) der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (4) Der Verein hat seinen Sitz in Schneverdingen.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Gründung und den Betrieb der Freien Schule Wintermoor, eine Reformschule besonderer pädagogischer Prägung,
 - die Gründung und den Betrieb einer Kindertagesstätte und eines Hortes mit besonderer pädagogischer Prägung,
 - die Durchführung von Veranstaltungen der Erwachsenenbildung zu pädagogischen Fragestellungen insbesondere für LehrerInnen und Eltern.
- (2) Der Verein arbeitet überkonfessionell und überparteilich. Er strebt im Rahmen des Vereinszwecks die Zusammenarbeit mit der Stadt Schneverdingen, den umliegenden Kommunen und mit anderen Vereinen, Institutionen und Initiativen an, die den Zweck des Vereins anerkennen und unterstützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Soweit es für die Erfüllung dieser Ziele notwendig ist, kann der Verein Rücklagen bilden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder

durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 4 Haftung

- (1) Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person sowie jede Körperschaft werden, die seinen Zweck anerkennt und unterstützt.
- (2) Von jedem Kind, das die Einrichtungen des Vereins besucht, sollte zumindest ein Elternteil Mitglied des Vereins sein.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (4) Die Mitgliedschaft in dem Verein wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und durch den Beschluss des Vorstands.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch: Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand zum Ende eines Jahres schriftlich mitzuteilen. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig (z.B. bei Schädigung des Ansehens des Vereins, bei Handlungen gegen die Interessen des Vereins, bei Unterlassen der Beitragszahlung trotz Mahnung nach Ablauf der festgesetzten Frist). Der Ausschluss kann nur nach Anhörung des/der Betroffenen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 7 Beiträge

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann für die Zukunft beschließen, dass neu eintretende Mitglieder eine Aufnahmegebühr zu entrichten haben.

§ 8 Organe

- (5) Die Organe des Vereins sind der der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Organe können Entscheidungen innerhalb ihres Aufgabenbereiches satzungsgemäß und gemäß der Selbstverwaltungsordnung fällen.
- (7) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein erweiterter Vorstand eingeführt werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Ihr muss die Tagesordnung beigefügt sein. Einladungen per Email oder Fax gelten als schriftlich.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zusätzlich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies durch ein schriftlich begründeten Antrag vom Vorstand verlangt. In diesem Fall hat der Vorstand die Einberufung unverzüglich innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung zu bewirken.
- (3) Eine Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn es innerhalb ihres Aufgabenbereiches gemäß der Satzung erforderlich ist.
- (4) Anträge zur Tagesordnung können dem Vorstand bis zu einer Woche vor Versammlungsbeginn von jedem Mitglied unterbreitet werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geführt.
- (6) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der Stimmberechtigten jedoch in schriftliche und geheimer Abstimmung. Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn er die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Für einen satzungsändernden Beschluss ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder und eine 2/3-Mehrheit erforderlich.
- (7) Zu den hauptsächlichen Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 1. Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der KassenprüferInnen.
 2. Entlastung des Vorstands und der KassenprüferInnen.
 3. Verabschiedung des Haushaltsplanes.
 4. Wahl des Vorstands und zwei Kassenprüferinnen (jeweils für zwei Jahre).
 5. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 6. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
 7. Ausschluss von Mitgliedern
 8. Weitere Berichte und Aussprachen.

- (8) Das Protokoll der Mitgliederversammlung muss von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern und dem/der ProtokollführerIn unterzeichnet werden. Jedes Vereinsmitglied ist jederzeit berechtigt, die Niederschrift einzusehen. Einwände gegen die Richtigkeit des Protokolls können aber nur innerhalb eines Monats nach der vollständigen Unterzeichnung eines Protokolls geltend gemacht werden.

§ 10 Vorstand

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren.
- (2) Der Vorstand besteht (gemäß § 26 BGB) aus der oder dem ersten Vorsitzenden, einem oder einer StellvertreterIn und einem oder einer KassenwartIn. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand führt auch die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit er nicht andere Personen damit beauftragt hat. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gelten im Außenverhältnis als gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere
- die Auswahl und Einstellung der LernbegleiterInnen und sonstiger MitarbeiterInnen unter Beteiligung der bereits eingestellten LernbegleiterInnen
 - sowie die Erarbeitung der Aufnahmekriterien und des Aufnahmeverfahrens für neue SchülerInnen.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern ein Ersatz-Vorstandsmitglied gewählt. Innerhalb der nächsten acht Wochen muss eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds einberufen werden
- (5) Der Vorstand wählt eine/n VersammlungsleiterIn für die Mitgliederversammlung aus den eigenen Reihen. Diese Wahl findet vor jeder Mitgliederversammlung neu statt.
- (6) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Über Aufwandsentschädigungen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (7) Der Vorstand ist mit mindestens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Beschlüsse des Vorstands sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten, die von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.
- (8) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
- (9) Mitglieder des Vereins können an den Sitzungen des Vorstandes redeberechtigt teilnehmen. Wer daran teilnehmen möchte, muss sich beim Vorstand nach den Terminen erkundigen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann von der Mitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit aufgelöst werden, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern nicht die Mitgliederversammlung andere Liquidatoren ernennt.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesverband der Freien Alternativschulen e.V., Crellestr. 19/20, 10827 Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Verabschiedet auf der Gründungsversammlung am 1. Februar 2018 in Schneverdingen.